

einem neu gestalteten Abschnitt der Einleitung (S. XIVf.) schließt er sich uneingeschränkt der Auffassung von A. de Vogüé u.a. an, die Magisterregel sei zu Anfang des 6. Jh. in Italien entstanden und habe daher das Vorbild für die fast wörtlich mit ihr übereinstimmenden ersten sieben Kapitel Benedikts abgegeben, bevor sie selber seit der 2. Hälfte des 6. Jh. in ihrer Überlieferung von den Lesarten der *Regula Benedicti* beeinflusst wurde. Die Konsequenzen dieser Einsicht hat H. auch an anderen Stellen der Einleitung gezogen, indem er z. B. unter Verzicht auf das traditionelle Todesjahr 547 für Benedikts Lebenszeit und die Entstehung seiner Regel einen Spielraum bis etwa 560 einräumt (S. XI, XIII); andererseits hält er an der recht problematischen These vom pachomianischen Charakter des Klosterlebens in Subiaco fest (S. XI) und hat gelegentlich auch sachliche Irrtümer der ersten Auflage unverändert stehen lassen (S. XX: Verwechslung Willibalds mit Willibrord). Die Darstellung der Überlieferungsgeschichte mußte nach der Ausgliederung der *Regula Magistri* als einer (vermeintlichen) Traditionslinie umgruppiert werden, ist aber in allen wesentlichen Punkten unverändert; bezeichnenderweise wurde das bisher gebotene überaus komplizierte Stemma codicum (S. LXXV der 1. Aufl.) weggelassen. Der Regeltext hat keine nennenswerten Änderungen erfahren (ist aber völlig neu gesetzt und umbrochen worden, so daß nach der früheren Auflage nicht mehr zitiert werden kann); die drei alten Codices der Magisterregel erscheinen in den Überlieferungsangaben jetzt mit eckigen Klammern, sind jedoch bei der Verzeichnung der Einzelvarianten den Hss. der Benediktregel nach wie vor gleichgestellt. In der Mitteilung der Lesarten aus über 60 Hss. ist H.s Ausgabe der 1971/72 erschienenen Edition von de Vogüé/Neufville (vgl. DA 32,599f.) zweifellos überlegen, freilich um den Preis einer nicht geringen Unübersichtlichkeit, die Wichtiges hinter manchem Ballast im Apparat verschwinden läßt und vor allem über das unvermindert bestehende Hauptproblem dieser Ausgabe hinwegtäuscht: die Voraussetzung nämlich, man könne aus einer (noch so repräsentativen) Auswahl unter den Hunderten von Hss. auf dem Wege der *Recensio* und *Emendatio* einen allen zugrunde liegenden „Urtext“ rekonstruieren, obgleich dem eigentlich die seit L. Traube bekannten Tatsachen der Überlieferung (in mehreren historisch bedingten Redaktionen) widersprechen und auch von H. selber diese Möglichkeit theoretisch bestritten wird (S. XVI). Hier dürfte das in der französischen Ausgabe gewählte Verfahren — Beschränkung des Apparats auf wenige maßgebliche Hss., gegebenenfalls tabellarische Übersichten der Varianten — in der Praxis vorzuziehen sein; vielleicht wäre auch einmal der Versuch mit einem klar gegliederten Textstufen-Apparat lohnend. Unter den ausgiebigen, gleichfalls überarbeiteten Registern sind der *Index scriptorum* (S. 182—191) und der *Index verborum* (S. 192—343) mit den entsprechenden Teilen bei de Vogüé/Neufville weithin identisch, während zu dem *Index orthographicus* und *grammaticus* (S. 344—375) dort die (in mancher Hinsicht aufschlußreicher) Gegenüberstellungen der beiden Haupt-Hss. A und O zu vergleichen sind.

R.S.

Nicolas Huyghebaert, *Simplicius, „propagateur“ de la Règle bénédictine. Légende ou tradition?*, RHE 73 (1978) S. 45—54, behandelt erneut das in manchen Hss. der Regel Benedikts vorangestellte neunzeilige Gedicht *Qui leni iugo Christi*, in dem sich ein Simplicius rühmt, das *magistri latens opus* verbreitet zu haben (Migne PL Suppl. 3, 1441; zuletzt R. Hanslik in der oben angezeigten 2. Aufl. seiner Ausgabe, S. XIX). H. wendet sich mit guten Gründen gegen die 1938 von S. Brechter vorgetragene Auffassung, es handle sich um eine auf der Reichenau entstandene Fiktion aus der Zeit Karls d. Gr., und fordert eine neue Untersuchung, zumal auch die seit L. Traube übliche Gleich-